

Anlage 1: Synopse

	Aktuell	Neu	Anmerkung
1.	<p>„§ 3 Stammkapital“ - Auflistung der Gesellschafter</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">€ 39.299,00</p> <p>(in Worten: Euro neununddreißigtausend-zweihundertneunundneunzig).</p> <p>(2) Auf das Stammkapital übernehmen: ...</p> <p>a) der Warnow-Wasser- und Abwasserverband ...</p> <p>q) Der Eigenbetrieb“ Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)...</p> <p>(3) Das Stammkapital der Gesellschaft ist zu 100 % in bar eingezahlt.</p>	<p>„§ 3 Stammkapital“ - Auflistung der Gesellschafter</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt</p> <p style="text-align: center;">€ 39.299,00</p> <p>(in Worten: Euro neununddreißigtausend-zweihundertneunundneunzig).</p> <p>(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist zu 100 % in bar eingezahlt.</p> <p>(3) a) Nachschüsse können durch Gesellschafterbeschluss bis zur Höhe eines Gesamtbetrages von maximal 6.000.000 € von den Gesellschaftern eingefordert werden. Der Gesamtbetrag reduziert sich um die jeweils erbrachten Beträge.</p> <p>b) Nachschüsse sind zum Beispiel Erstattungen für jährlich ungedeckte Kosten („Umlage“), Kapitalerhöhungen und Einlageverpflichtungen.</p> <p>c) Mit Beschlussfassung ist der Nachschuss an die Gesellschaft zu zahlen. Die Einforderung der Nachschüsse hat unter Berücksichtigung des gesellschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zwischen den Gesellschaftern im Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zu erfolgen. Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält, sind die darauf entfallenden Deckungsbeiträge von den übrigen Gesellschaftern entsprechend anteilig zu tragen.</p>	<p>(2) entfällt, da dies in der öffentlich einsehbaren Gesellschafterliste ohnehin enthalten ist</p> <p>Neu Einführung einer Regelung zu begrenzten Nachschüssen</p>

		d) Die Fälligkeit des Nachschusses ist mit der Beschlussfassung über die Einforderung des Nachschusses festzulegen. Soweit im Beschluss kein Fälligkeitsdatum festgelegt wurde, ist der Nachschuss zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung fällig. Bei verzögerter Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen. Auf diese Nachschüsse finden §§ 21 – 23 GmbHG Anwendung.	
2.	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschafterversammlung, • der Aufsichtsrat, • die Geschäftsführung. 	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschafterversammlung, • die Geschäftsführung, • der Aufsichtsrat. 	Die Bezeichnung der Organe in § 5 entspricht der Reihenfolge wie die Organe nachstehend geregelt werden.
3.	<p>§ 6 Abs. 4 „Gesellschafterversammlung“</p> <p>Die Gesellschafterversammlung gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.</p> <p>i) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten {z.B. Kapitalerhöhung, Einlageverpflichtung}, Erweiterung des Gesellschaftszwecks</p>	<p>§ 6 Abs. 4 „Gesellschafterversammlung“</p> <p>Die Gesellschafterversammlung gibt sich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Die Gesellschafterversammlung ist für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, neben der Angelegenheit gemäß Abs. 2 S. 2, insbesondere für folgende Angelegenheiten:</p> <p>i) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten, Erweiterung des Gesellschaftszwecks...</p> <p>j) Einziehung von Gesellschaftsanteilen</p>	<p>Diese Änderung stand im Zusammenhang mit der Regelung zur Entsendung der AR Mitglieder, die in der GO der Gesellschafterversammlung erfolgen sollte.</p> <p>NEU – Ergänzung dient zur Klarstellung, dass bereits im Absatz 2 des § 6 Aufgaben der GV benannt wurden.</p> <p>Gestrichenes ist bereits in § 3 Abs. 3 b) enthalten.</p> <p>Neu Die Einziehung wurde zur Klarstellung eingefügt, dass</p>

	<p>j) die Beteiligung an anderen Gesellschaften,</p> <p>k) die Übertragung von Geschäftsanteilen, ...</p>	<p>k) Beteiligung an anderen Gesellschaften,</p> <p>l) Übertragung von Geschäftsanteilen,</p>	<p>die GV hierüber zu beschließen hat. Anschließend hat sich die Aufzählung um einen Buchstaben geändert.</p>
4.	<p>§ 6 Abs. 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(6) Bei den Geschäften gemäß Absatz 4 lit. f) bis lit. h) ist eine qualifizierte Mehrheit von 87 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß lit. i) sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften [lit. j)] sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit. k)] bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.</p>	<p>§ 6 Abs. 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(6) Bei den Geschäften gemäß Absatz 4 lit. f) bis lit. h) ist eine qualifizierte Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß lit i) und die Einziehung gemäß j) sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften [lit. k)] sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit. l)] bedarf jeweils einer einstimmigen Beschlussfassung aller stimmberechtigten Gesellschafter.</p>	<p>Hier wurden die Quoten, soweit zulässig, angepasst und die Quotelung für die eingeführte „Einziehung“ ergänzt.</p> <p>Eine Klarstellung für den gleichzeitigen Austritt mehrerer Gesellschafter.</p>
5.	<p>§ 7 Abs. 1 zur Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ...</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Etwaige Stimmrechtsverbote nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag, soweit es sich nicht um das Ruhen des Stimmrechtes nach § 11 Abs. 4 dieses Vertrages handelt, stehen der Stimmberechtigung nach dieser Regelung nicht entgegen. Ist dies nicht der Fall, ...</p>	<p>Austretende Gesellschafter wären bei der ursprünglichen Regelung mit zu berücksichtigen, was bei der neuen Regelung nicht mehr der Fall ist.</p> <p>Diese Regelung ist entsprechend in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung anzupassen.</p>

6.	<p>§ 7 Abs. 4, zweiter Satz</p> <p>(4) ... Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme. ...</p>	<p>§ 7 Abs. 4, zweiter Satz</p> <p>(4) ... Stimmenthaltungen gelten als Enthaltung und werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.</p>	<p>Stimmenthaltungen sollen nunmehr als solche gewertet werden.</p>
7.	<p>§ 7 Abs. 4, letzter Satz zur Vollmacht bei Abwesenheit</p> <p>(4) ... Bei Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Satz 1 genügt die gewählte Form der Beschlussfassung; eine schriftliche Vollmacht ist nachzureichen.</p>	<p>§ 7 Abs. 4 letzter Satz zur Vollmacht bei Abwesenheit</p> <p>(4) ... Bei Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Satz 1 genügt zunächst die gewählte Form der Beschlussfassung; eine schriftliche Vollmacht ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzureichen.</p>	<p>NEU: Es wurde für die Nachreichung für die Vollmacht eine Frist bestimmt, damit alle Beteiligten konkrete Vorgaben haben.</p>
8.	<p>§ 9 Abs. 1 und 2 Mitgliedschaft Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ... Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied, - die drei folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied - die vier sodann folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied, - die übrigen Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied. 	<p>§ 9 Abs. 1 bis 3 Mitgliedschaft Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ... Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied, - die zwei nach Anteilen am Stammkapital folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, - die zwei nach Anteilen am Stammkapital danach folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, - die drei nach Anteilen am Stammkapital sodann folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied, 	<p>Neuordnung AR: Basierend auf dem Vorschlag der neu.wab und einer Anpassung durch den AR, sollen nunmehr acht AR-Mitglieder den AR besetzen.</p> <p>Bei der neuen Ordnung wird davon ausgegangen, dass eine Gruppe mit nur zwei Mitgliedern schneller bzw. einfacher zu einer einstimmigen Entscheidung kommt, wie das AR-Mitglied in der Sitzung abzustimmen hat.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Formulierung angepasst, ohne weitere inhaltliche Änderung.</p>

	<p>Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit ... Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ist entsprechend zu verfahren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Benennung bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit: sie endet spätestens jedoch drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>- die übrigen Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied.</p> <p>Hierbei ist die Gesellschaft selbst, soweit sie eigene Anteile hält, nicht mit einzubeziehen.</p> <p>Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit ... Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat ist entsprechend zu verfahren. Ebenso ist entsprechend bei den Betroffenen zu verfahren, wenn ausschließlich unter den bestehenden Gesellschaftern Anteilsänderungen erfolgen, die zu einer Verschiebung des Entsendungsrechtes nach S. 1 führen. Änderungen der Gesellschafter innerhalb der Wahlperiode durch Ein- oder Austritt führen nicht zu einer Neuwahl des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder dauert bis zur Neu-Benennung, Niederlegung, bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit (Turnus der Kommunalwahlen): sie endet spätestens jedoch sechs Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zu gleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Angestellte in der Gesellschaft tätig sein.</p>	<p>NEU: Klarstellung, dass die KKMV selbst kein Aufsichtsratsmitglied entsendet</p> <p>Neu: Zu Klarstellung entsprechend der Vorgabe nach § 71 (2) KV MV</p> <p>In der Folge ändert sich die Nummerierung</p>
9.	<p>§ 9 Abs. 4 (dort Absätze 3 und 4) Teilnahme- und Rederecht im Aufsichtsrat (4) ... Die von den kommunalen Gebietskörperschaften und dem</p>	<p>§ 9 Abs. 4 (Absätze 3 und 4) Teilnahme- und Rederecht im Aufsichtsrat (4) ... Die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder</p>	

	<p>WAV entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, ...</p> <p>Den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaftergemeinden, ... sowie den gesetzlichen Vertretern der Hansestadt Stralsund wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.</p>	<p>sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, ...</p> <p>Den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaftergemeinden, ... sowie den gesetzlichen Vertretern der Hansestadt Stralsund und der Viertore-Stadt Neubrandenburg wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>Den gesetzlichen Vertretern von Gesellschaftern in Form privatrechtlicher Kapitalgesellschaft sowie den Werk- bzw. Betriebsleitern von Eigenbetrieben und Geschäftsführern von Zweckverbänden wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.</p>	<p>NEU: Es wird zusätzlich den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter ein Teilnahme- und Rederecht eingeräumt.</p>
10.	<p>§ 10 Wirtschafts- und Finanzplan/Jahresabschluss</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V-derzeit idF v. 14.07.2017] einen Wirtschaftsplan aufzustellen; ...</p> <p>(4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag der Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 vor.</p> <p>(5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III. Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des</p>	<p>§ 10 Wirtschafts- und Finanzplan/Jahresabschluss</p> <p>2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V] einen Wirtschaftsplan aufzustellen; ...</p> <p>(4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 vor.</p> <p>(5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III.</p>	<p>- Streichung erfolgt, da dies bereits durch die Formulierung „in der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung“ gedeckt</p> <p>- Klarstellung und Gleichsetzung zu § 9 Abs. 6 des Vorschlags des AR zur Gewinnverwendung</p>

	<p>Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V [v. 06.04.1993, zuletzt geändert d. G. v. 23. Juli 2019]. Die Gesellschaftergemeinden und Verbände sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes HGrG [v. 19.08.1969, zuletzt geändert d. G. v. 27.05.2010] wahrzunehmen.</p> <p>(6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mittelungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund GmbH.</p>	<p>Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaftergemeinden und Verbände sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes HGrG in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen.</p> <p>(6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mittelungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter in Form privatrechtlicher Kapitalgesellschaft.</p>	<p>- ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“</p> <p>- ersetzt durch „in der jeweils geltenden Fassung“</p> <p>- Die namentliche Aufzählung wurde durch eine abstraktere Regelung ersetzt.</p>
11.	<p>§ 11 Dauer / Kündigung / Auflösung</p> <p>...</p> <p>(5) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich nach dem „vollen Wert“ gemäß § 56 Abs. 6 KV M-V i.V.m. dem jeweils geltenden Durchführungserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Es ist Sache des austretenden Gesellschafter, diesen Wert zu ermitteln.</p>	<p>§ 11 Dauer / Kündigung / Auflösung / Einziehung</p> <p>...</p> <p>(5) a) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich zum Zeitpunkt des erklärten Ausscheidens ausschließlich nach der Ertragswertmethode (IDW S1) richtet. Es ist Sache des austretenden Gesellschafter, diesen Wert ermitteln zu lassen. Können die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter oder seine Rechtsnachfolger sich nicht auf den Wert des Abfindungsbetrages innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des erklärten Ausscheidens des Gesellschafter einigen, so ermittelt diesen Wert für alle Beteiligten verbindlich als Schiedsgutachter der im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafter für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer, hilfsweise Steuerberater. Dessen Kosten tragen Gesellschaft und ausgeschiedener Gesellschafter je zur Hälfte; soweit</p>	<p>NEU: Diese Regelung wird neu eingeführt, die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst</p>

	<p>(6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche</p>	<p>der Austretende zuvor keine Wertermittlung nach S. 2 vorgenommen hat, trägt er die Kosten allein. Auf Verlangen des Ausscheidenden kann dieser auf eigene Kosten eine Überprüfung der Abfindungsermittlung durch einen für die Gesellschaft und ihn bisher nicht tätigen Wirtschaftsprüfer/WP-Gesellschaft fordern. Dessen Ergebnis ist dann für alle Beteiligten nach § 317 BGB maßgebend.</p> <p>b) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelungen kommunalrechtliche Vorgaben nicht erfüllen oder im Übrigen unwirksam sind, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.</p> <p>(6) Die Einziehung von Gesellschaftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn dieser Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt (Kündigung) aus der Gesellschaft erklärt. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Erklärung unabhängig einer gezahlten Abfindung wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung gemäß Abs. (5). Die Einziehung von Anteilen der Gesellschaft ist jederzeit unbeschränkt zulässig.</p> <p>(7) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	
--	---	--	--

	Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.		
--	--	--	--